

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Borkheide vom 10.04.2025

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am ~~7. März 2019~~ 10.04.2025 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemein

Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2 Einwohner- und Betroffenenfragestunde der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

§ 3 Einwohnerversammlung

§ 4 Einwohnerbefragung

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5 Funktionsbezeichnung

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemein

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

Zweiter Teil: Formen der Einwohnerbeteiligung

§ 2 Einwohner- und Betroffenenfragestunde der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) oder Betroffene in Angelegenheiten der Gemeinde sind, berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. ~~Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.~~ Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde Borkheide beziehen. Die Redezeit eines Fragenstellers beträgt dabei 3 Minuten. Es ist erlaubt bis zu zwei Zusatzfragen anzuschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage des Fragenstellers beziehen müssen. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Eine Diskussion findet ausdrücklich nicht statt. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so wird sie zeitnah schriftlich beantwortet.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Borkheide durchgeführt werden. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen einbezogen werden, wenn im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen gemäß der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf ~~vom Hundert~~ Prozent der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde Borkheide unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes ~~oder einzelner Ortsteile~~ beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde Borkheide, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 5 Funktionsbezeichnung

~~Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form ausgeführt.~~

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung, die durch die Gemeindevertretung Borkheide am ~~12. November 2009~~ 07.03.2019 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den ~~28.3.2019~~

~~Marko Köhler~~
Mathias Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide am 10.04.2025 beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den ~~28.3.2019~~

~~Köhler~~
Ryll
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide wurde am _____ durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
Amtdirektor